

Satzung des Vereins „Rimsingen-Lebenswert“

(in der Fassung gemäß Beschluss der Gründungsversammlung vom
24.01.2017 mit Änderungswünschen des Finanzamts Freiburg, die im Rahmen der Prüfung
zur Gemeinnützigkeit notwendig wurden)

§1 Name und Sitz des Vereins; Geschäftsjahr und Rechtsform

Der am 24. Januar 2017 in Breisach, Niederrimsingen gegründete Verein führt den Namen „Rimsingen-Lebenswert“.

Der Sitz von „Rimsingen- Lebenswert“ ist Breisach am Rhein.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein strebt die Rechtsfähigkeit an und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er trägt dann den Zusatz e.V.

§ 2 Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung des Naturschutzes und des Umweltschutzes.

Unsere Landschaft, unsere Heimat und unsere Lebensqualität sollen für die nachfolgenden Generationen erhalten bleiben. Der Natur- und Umweltschutz soll Vorrang vor wirtschaftlichen Zielen haben.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch aktive Tätigkeit und das Mitwirken bei den politischen Willensbildungen auf kommunaler Ebene in den Bereichen

- nachhaltige Nutzung der Naturressourcen in der Region (z. B. Kies, Kalk, Grundwasser),
- Verhinderung einer Steinbrucherweiterung (Kalkwerk Merdingen) nach Süden, Richtung Niederrimsingen,
- Erhalt der wenigen verbliebenen Waldflächen auf Niederrimsinger Gemarkung und Wiederaufforstung bereits gerodeter und/oder bereits zerstörter Waldflächen vor Ort,
- Erhalt und Schutz der einzigartigen Naturlandschaft mit seinen Urgesteinshängen und den kleinparzelligen landwirtschaftlichen Nutzungen,
- Schutz und Erhalt der einzigartigen Vielfalt an geschützten Tieren und Pflanzen an Tuniberg und Baggersee,
- Mitwirkung bei der Gestaltung einer umweltgerechten und geregelten Naherholung,
- die Verhinderung weiterer unverhältnismäßiger Umweltbelastungen (Lärm, Abgas, Flächenverbrauch usw.),
- Förderung nachhaltiger, umweltverträglicher Industriemaßnahmen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche geschäftsfähige oder juristische Person werden, die die Satzung anerkennt und die Ziele des Vereins unterstützt. Beschränkt geschäftsfähige Personen von 7 – 17 Jahren können mit Einwilligung der gesetzlichen Vertreter ebenfalls Vereinsmitglied werden.

Der Verein bietet die Möglichkeit der beitragspflichtigen Mitgliedschaft mit Stimmrecht und der beitragsfreien Mitgliedschaft ohne Stimmrecht. Eine beitragspflichtige Mitgliedschaft mit Stimmrecht ist erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr möglich.

Über die Annahme eines Aufnahmeantrags für die Mitgliedschaft als stimmberechtigtes Mitglied mit Beitragspflicht entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Die Aufnahme von Mitgliedern ohne Stimmrecht und ohne Beitragspflicht erfolgt über eine Beitrittserklärung. Der Vorstand kann ein Beitrittsersuchen ablehnen, wenn er Zweifel daran hat, dass der/die Beitrittswillige die Ziele des Vereins gemäß § 2 der Satzung auf Dauer unterstützt. Hiergegen kann der/die Beitrittswillige Einspruch einlegen, über den die nächste Mitgliederversammlung nach Anhörung des/der Betroffenen zu Beginn der Versammlung entscheidet.

§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- Tod,
- Auflösung des Vereins,
- Austritt, der gegenüber dem/r Vorsitzenden bis zum 5. eines Monats zum Monatsende erklärt werden muss,
- Ausschluss, wenn das betreffende Mitglied trotz wiederholter Aufforderung seitens des Vorstandes Pflichten nicht nachkommt oder die Interessen des Vereins gröblich verletzt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 5 Beitrag

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge. Der Mitgliedsbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Bezahlung des Mitgliedsbeitrags soll durch SEPA-Lastschriftmandat erfolgen. Für den Fall, dass die Mitgliedschaft erlischt, werden gezahlte Mitgliedsbeiträge nicht zurückerstattet.

§ 6 Mittel des Vereins

Mittel des Vereins werden nur zu satzungsgemäßen Zwecken verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- der Vorsitzende
- der 1. Stellvertreter
- der 2. Stellvertreter
- der Kassenwart
- der Schriftführer
- bis zu 3 Beisitzer

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von jeweils 2 Jahren mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben auch nach dem Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

Die Vorstandsmitglieder sind im Allgemeinen ehrenamtlich tätig, jedoch kann der Vorstand in Einzelfällen die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung beschließen.

§ 8 Revisoren

Von der Mitgliederversammlung werden zwei Revisoren für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Die Revisoren sind berechtigt, jederzeit die Kasse des Vereins sowie die Rechnungsunterlagen zu prüfen. Sie müssen eine solche Prüfung vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung durchführen und dieser über das Ergebnis berichten.

Bei Beanstandungen ist der Vorstand unverzüglich zu informieren, die Mitglieder sind auf der nächsten Mitgliederversammlung zu unterrichten

§ 9 Geschäftsführung und Vertretung

Vorstand i. S. § 26 BGB sind der Vorsitzende, der 1. Stellvertreter und der 2. Stellvertreter. Der Verein wird vertreten durch 2 der genannten Vorstände i.S. § 26 BGB gemeinschaftlich. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Beendigung der Amtszeit aus, hat der Vorstand das Recht, dieses Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen. Intern wird die Reihenfolge der Vertretung für den Vorsitzenden bestimmt.

§ 10 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung / Einberufung

Ordentliche Mitgliederversammlungen finden einmal im Kalenderjahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden dann statt, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung unter Angabe von Zweck und Grund vom Vorstand schriftlich verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung hat der Vorsitzende oder einer seiner beiden Stellvertreter mit einer Frist von mindestens 2 Wochen vorzunehmen.

Die Tagesordnung muss den Mitgliedern mit der Einberufung zugehen. Die Einberufung kann auch in der örtlichen Presse wirksam bekannt gemacht werden.

Verfahrensordnung der Mitgliederversammlung:

Die Mitgliederversammlung soll vom Vorsitzenden oder einem seiner beiden Stellvertreter geleitet werden.

Durch die Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder kann ein anderer Versammlungsleiter gewählt werden, wenn hierfür Gründe vorliegen.

Der Versammlung obliegt insbesondere

- a. Die Entgegennahme des Geschäfts-, des Kassen- und des Revisionsberichts für das abgelaufene Geschäftsjahr
- b. Die Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes
- c. Jeweils nach Ablauf der Amtszeit die Neuwahl des Vorstandes
- d. Ersatzwahlen.

Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Wird geheime Wahl von mindestens 1/5 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gewünscht, ist dem Rechnung zu tragen. Ein Beschluss ist angenommen, wenn er mehr als die Hälfte der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erhält.

Eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder ist erforderlich, wenn Gegenstand der Beschlussfassung die Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins ist.

Über die Beschlüsse ist ein schriftliches Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Auflösung des Vereins

- Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
- Die Liquidation erfolgt durch mindestens 2 der unter § 9 genannten Vorstände i.S. § 26 BGB
- Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den NABU e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (z.B. für den Umweltschutz) zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung ist in vorliegender Form am 24. Januar 2017 in der Gründungsversammlung beschlossen worden und tritt mit diesem Datum in Kraft.

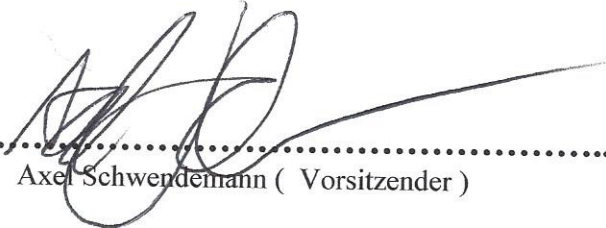
Die Gründungsmitglieder sind:


1. Axel Schwendemann, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Lehenhöfe 3
2. Werner Gutgsell, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Gündlingerstraße 20
3. Sylvia Weber, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Gündlingerstraße 22
4. Herbert Clemens, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Vogelsang 8c
5. Peter Weckerle, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Steige 6
6. Bettina Gippert, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Gündlingerstraße 24
7. Elke Leininger, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Lindenweg 23
8. Gustav Weber, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Oberrimsingerweg 12
9. Norbert Layer, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Gündlingerstr. 14

- 10. Robert Ziemann, 79206 Breisach- Oberrimsingen, Schlossfeld 14
- 11. Ursula Drews, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Vogesenblick 7
- 12. Sandra Müller, 79206 Breisach- Niederrimsingen, Lehenhöfe 5

Breisach, den 02.03.2017

Unterschriften:


.....
Axel Schwendemann (Vorsitzender)


.....
Herbert Clemens (2. Stellvertreter d. Vorsitzenden)